

Keine „Rund-um-die-Uhr-Streupflicht“

Die Anforderungen an die vertragliche Verkehrssicherungspflicht dürfen nicht überspannt werden. Sie sollen keine in Wahrheit vom Verschulden unabhängige Haftung des Sicherungspflichtigen zur Folge haben. Der Hauseigentümer muss grundsätzlich alle Vorkehrungen treffen, die vernünftigerweise nach den Umständen von ihm erwartet werden können. Dies gilt sowohl für die Häufigkeit des Streuens als auch die Anwendung verschiedener Streumittel. So wie die Grenzen der Zumutbarkeit einer Räum- und Streupflicht dann überschritten werden, wenn bei andauerndem Schneefall oder sich ständig erneuerndem Glatteis eine ununterbrochene Schneeräumung notwendig wäre, gilt auch

eine zeitliche Beschränkung, sodass eine Schneeräumung bzw Maßnahmen gegen Glatteis „rund um die Uhr“ regelmäßig unzumutbar sind. Dafür spricht auch die Vorschrift des § 93 Abs 1 StVO, die auch für die – meist stärker frequentierten – dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege eine Räumspflicht lediglich für die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr statuiert. Wird in der Wohnanlage zumindest ab 24.00 Uhr auch die Beleuchtung der Außenanlagen der Wohnanlage abgeschaltet, sodass man also von einer allgemeinen Nachtruhe ausgeht, wäre die Bejahung einer Streupflicht in der Nacht „wie untertags“ überschießend.

SCHADENERSATZ-
RECHT

§§ 1096, 1295 ff,
1319 a ABGB

OGH 28. 3. 2014,
2 Ob 43/14 b

LS 57